

Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2024

6001

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Allgemeinen Bauverordnung**

(.....)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2024,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 18. Dezember 2024 der Allgemeinen Bauverordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.



Bericht

A. Ausgangslage

Mit der Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) betreffend Baulinien (Vorlage 6000) werden die Höchstmasse der vor-springenden Gebäudeteile bei den allgemeinen Vorschriften zu den zulässigen Grundstücksnutzungen neu im PBG (statt wie bisher in der Allgemeinen Bauverordnung [ABV, LS 700.2]) geregelt. Mit der Ge-setzesrevision verschiebt sich überdies die Delegationsnorm von § 265 Abs. 3 PBG, auf die sich die Verkehrserschliessungsverordnung (VErV, LS 700.4) stützt. Die Änderung des PBG führt zu einem Anpassungs-bedarf der ABV.

Die Änderung muss vom Kantonsrat genehmigt werden (§ 359 PBG). Die Vorlagen zur Änderung des PBG und zur Genehmigung der Änderung der ABV werden dem Kantonsrat zeitgleich überwie-sen. Die Änderung der ABV steht unter dem Vorbehalt, dass der mit Vorlage 6000 beantragte § 253b PBG beschlossen wird.

B. Erläuterungen

§ 6c. Vorspringende Gebäudeteile

Mit der Änderung des PBG betreffend Baulinien (Vorlage 6000) werden die zulässigen Höchstmasse der vorspringenden Gebäudeteile statt wie bisher in der ABV neu bei den allgemeinen Vorschriften zu den zulässigen Grundstücksnutzungen im PBG geregelt. § 6c ABV ist deshalb aufzuheben.

C. Auswirkungen und Regulierungsfolgeabschätzung

Die Anpassung der ABV ist direkte Folge der Änderung des PBG betreffend Baulinien (Vorlage 6000) und hat keine über diese Vorlage hinausgehenden Auswirkungen auf Kanton, Gemeinden und Private. Mangels Auswirkungen auf Unternehmen ist eine Regulierungsfolgeabschätzung nicht notwendig.

Anhang

Allgemeine Bauverordnung (ABV)

(Änderung vom 18. Dezember 2024)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Allgemeine Bauverordnung vom 22. Juni 1977 wird wie folgt geändert:

§ 6 c wird aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli	Kathrin Arioli